

A5 Satzungsänderung Besetzung des DA_BDKJ Freiburg

Antragsteller*in: KjG Freiburg, DPSG Freiburg , PSG Freiburg

Tagesordnungspunkt: 8 Anträge

Antragstext

- 1 Die Satzung des BDKJ Freiburg wird in „§13 Diözesanausschuss“ wie folgt
- 2 angepasst:
- 3 (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind
- 4 1. acht gewählte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände,
- 5 2. bis zu acht gewählte Mitglieder aus den Reihen der Regionalverbände gemäß
- 6 Abs. (3a) und
- 7 3. die Diözesanleitung.
- 8 (a) Zur Ermittlung der Anzahl der Vertreter*innen der Regionalverbände im
- 9 Diözesanausschuss nach §13 Abs. 3 Ziffer 2 wird die Mitgliederzahl der
- 10 Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 2 auf dem Gebiet der entstandenen
- 11 Regionalverbände durch die Mitgliederzahl der Jugendverbände nach §5 Absatz 4
- 12 Satz 2 auf Diözesanebene geteilt, mit acht multipliziert und anschließend
- 13 kaufmännisch gerundet. Diese Zahl gilt unter den beiden Nebenbedingungen, dass
- 14 die Anzahl der Vertreter*innen nie mehr als acht und mindestens 3 Stimmen
- 15 betragen muss.
- 16 Verringert sich die Anzahl der Vertreter*innen der Regionalverbände im
- 17 Diözesanausschuss, so bleiben alle Mitglieder des Diözesanausschusses bis zum
- 18 Ende ihrer Amtszeit im Amt.
- 19 Von den Stellen der Jugendverbände und Regionalverbände entfallen jeweils die
- 20 Hälfte der vorgesehenen Plätze auf weibliche Personen oder Personen, die sich
- 21 nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden, und die andere Hälfte auf
- 22 männliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem
- 23 wiederfinden. Bei einer ungeraden Anzahl von Stellen wird die verbleibende
- 24 Stelle unabhängig vom Geschlecht besetzt.
- 25 In der Satzung wird darüber hinaus unter „§ 13 Diözesanausschuss“ aufgenommen:
- 26 (7) Der Diözesanausschuss kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation
- 27 oder
- 28 in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Diözesanleitung bestimmt die
- 29 Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin.
- 30 (8) Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen
- 31 wurde
- 32 und mindestens die Hälfte der aktuell besetzten stimmberechtigten Mitglieder im
- 33 Versammlungsraum anwesend beziehungsweise im digitalen Abstimmungstool
- 34 eingeloggt sind.
- 35 (9) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

Begründung

Im Zuge des Prozesses rund um den Trägerverein und die damit verbundene Kirchenrechtsform wurde klar, dass durch die aktuelle Stimmenverteilung im Diözesanausschuss schon wenige Enthaltungen ausreichen, damit Abstimmung zugunsten der Diözesanleitung ausfallen. Deshalb wollen wir die Stellenanzahl des Diözesanausschusses erweitern.

Die acht Stellen für die Jugendverbände (also eine pro stimmberechtigten Jugendverband) sollen die Möglichkeit eröffnen, dass perspektivisch jeder Jugendverband im Diözesanausschuss und damit auch im Trägerverein vertreten sein kann. Gerade im Zuge des Prozesses rund um die Kirchenrechtsform des Trägervereins hat sich gezeigt, dass Jugendverbände, welche keine Person im Diözesanausschuss haben, sich übergegangen fühlen können. Darüber hinaus haben sie keine Möglichkeiten direkten Einfluss auf das Geschehen im Trägerverein zu nehmen.

Die dynamische Berechnung der Stimmen der Regionalverbände – analog zur Diözesanversammlung – gewährleistet zudem eine flexible und gerechte Anpassung an sich verändernde Strukturen und Mitgliederzahlen. Dadurch kann langfristig eine faire und transparente Verteilung der Stimmen sichergestellt werden. Hierbei ist es uns wichtig durch die Beschränkung, dass Regionalverbände immer mindestens drei Stellen haben, eine Schutzklausel einzuführen, so dass die Jugendverbände nicht mehr Stimmen als die Regionalverbände und die Diözesanleitung gemeinsam haben können.

Anmerkung: um die Änderungen im Satzungstext besser nachvollziehen zu können, ist der Antragstext nochmals als PDF im Änderungsmodus angehängt. So wird deutlich welche Worte / Sätze im ursprünglichen Text geändert werden sollen.

Antrag: Satzungsänderungsantrag Besetzung des DA

Antragssteller*innen: DPSG Freiburg, KjG Freiburg, PSG Freiburg

Antragstext

Die Satzung des BDKJ Freiburg wird in „§13 Diözesanausschuss“ wie folgt angepasst:

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

1. ~~fünf~~acht gewählte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände,
2. ~~drei bis zu acht~~ gewählte Mitglieder aus den Reihen der Regionalverbände, ~~sofern mindestens ein Regionalverband entstanden ist~~ gemäß Abs. (3a) und
3. die Diözesanleitung.

(a) Zur Ermittlung der Anzahl der Vertreter*innen der Regionalverbände im Diözesanausschuss nach §13 Abs. 3 Ziffer 2 wird die Mitgliederzahl der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 2 auf dem Gebiet der entstandenen Regionalverbände durch die Mitgliederzahl der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 2 auf Diözesanebene geteilt, mit acht multipliziert und anschließend kaufmännisch gerundet. Diese Zahl gilt unter den beiden Nebenbedingungen, dass die Anzahl der Vertreter*innen nie mehr als acht und mindestens 3 Stimmen betragen muss.

Verringert sich die Anzahl der Vertreter*innen der Regionalverbände im Diözesanausschuss, so bleiben alle Mitglieder des Diözesanausschusses bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

Von den Stellen der Jugendverbände und Regionalverbände entfallen jeweils die Hälfte der vorgesehenen Plätze auf weibliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden, und die andere Hälfte auf männliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden. Bei einer ungeraden Anzahl von Stellen wird die verbleibende Stelle unabhängig vom Geschlecht besetzt. Die verbleibende Stelle wird je unabhängig vom Geschlecht besetzt.

In der Satzung wird darüber hinaus unter „§ 13 Diözesanausschuss“ aufgenommen:

(7) Der Diözesanausschuss kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Diözesanleitung bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin.

(8) Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der aktuell besetzten stimmberechtigten Mitglieder im

Versammlungsraum anwesend beziehungsweise im digitalen Abstimmungstool eingeloggt sind.

(89) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

Begründung

Im Zuge des Prozesses rund um den Trägerverein und die damit verbundene Kirchenrechtsform wurde klar, dass durch die aktuelle Stimmenverteilung im Diözesanausschuss schon wenige Enthaltungen ausreichen, damit Abstimmung zugunsten der Diözesanleitung ausfallen. Deshalb wollen wir die Stellenanzahl des Diözesanausschusses erweitern.

Die acht Stellen für die Jugendverbände (also eine pro stimmberechtigten Jugendverband) sollen die Möglichkeit eröffnen, dass perspektivisch jeder Jugendverband im Diözesanausschuss und damit auch im Trägerverein vertreten sein kann. Gerade im Zuge des Prozesses rund um die Kirchenrechtsform des Trägervereins hat sich gezeigt, dass Jugendverbände, welche keine Person im Diözesanausschuss haben, sich übergegangen fühlen können. Darüber hinaus haben sie keine Möglichkeiten direkten Einfluss auf das Geschehen im Trägerverein zu nehmen.

Die dynamische Berechnung der Stimmen der Regionalverbände – analog zur Diözesanversammlung – gewährleistet zudem eine flexible und gerechte Anpassung an sich verändernde Strukturen und Mitgliederzahlen. Dadurch kann langfristig eine faire und transparente Verteilung der Stimmen sichergestellt werden. Hierbei ist es uns wichtig durch die Beschränkung, dass Regionalverbände immer mindestens drei Stellen haben, eine Schutzklausel einzuführen, so dass die Jugendverbände nicht mehr Stimmen als die Regionalverbände und die Diözesanleitung gemeinsam haben können.